



Brüssel, den 7. Juli 2026
(OR. en)

10632/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0154(NLE)

ECOFIN 826
UEM 267
FIN 897
EIB
ECB

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung
des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Deutschland am 28. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 13. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 14. Februar 2023³, 8. Dezember 2023⁴, 16. Juli 2024⁵, 8. Juli 2025⁶ und 20. Januar 2026⁷ geändert.
- (2) Am 29. Mai 2026 ersuchte Deutschland die Kommission gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage legte Deutschland einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Deutschland aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen fünf Maßnahmen.

² Siehe Dokumente ST 10158/21 und ST 10158/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe Dokument ST 5536/23 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe Dokument ST 15572/23 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁵ Siehe Dokumente ST 11674/24, ST 11674/24 COR 1, ST 11674/24 COR 2(sk) und ST 11674/24 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁶ Siehe Dokumente ST 10517/25 und ST 10517/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁷ Siehe Dokumente ST 17026/25 und ST 17026/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Nach Angaben Deutschlands ist eine Maßnahme aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit standardisierter technischer Lösungen auf dem Markt teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft Maßnahme 1.1.6 (Bundesförderung für effiziente Wärmenetze). Auf dieser Grundlage hat Deutschland eine Änderung dieser Maßnahme beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Nach Angaben Deutschlands wurden vier Maßnahmen zugunsten besserer Alternativen geändert, mit denen sich der Verwaltungsaufwand verringern und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 vereinfachen lassen, aber die Ziele dieser Maßnahmen dennoch erreicht werden können. Dies betrifft die Maßnahmen 2.1.1 (Innovative Datenpolitik für Deutschland), 2.2.3 (Zentrum für Digitalisierungs- und Technologieforschung der Bundeswehr), 6.1.3 (Verwaltungsdigitalisierung – Umsetzung der Registermodernisierung) und 7.1.3 (Digitale Plattform für Genehmigungsanträge für das Wasserstoff-Kernnetz). Auf dieser Grundlage hat Deutschland eine Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (6) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 wurden zwei redaktionelle Fehler gefunden, die zwei Etappenziele und Zielwerte sowie zwei Maßnahmen im Rahmen von zwei Komponenten betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, da ansonsten der Inhalt des der Kommission am 28. April 2021 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Deutschland vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler betreffen den Zielwert 5 der Maßnahme 1.1.1 (Wasserstoffprojekte im Rahmen von IPCEI) im Rahmen der Komponente 1.1 (Dekarbonisierung insb. durch erneuerbaren Wasserstoff) und das Etappenziel 41 der Maßnahme 1.2.7 (Förderung der Fahrzeug- und Zuliefererindustrie für Wasserstoff- und Brennstoffzellenanwendungen im Verkehr) im Rahmen der Komponente 1.2 (Klimafreundliche Mobilität). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Bewertung durch die Kommission

- (7) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (8) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 44,1 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 48 % der veranschlagten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.

- (9) Die einzige Maßnahme, deren geschätzte Kosten sich geändert haben (1.1.6 Bundesförderung für effiziente Wärmenetze), wirkt sich nicht wesentlich auf das Gesamtziel des RRP in Bezug auf den grünen Wandel aus. Der Klimaschutzbeitrag des geänderten RRP ist im Vergleich zur ursprünglichen Bewertung von 44,9 % auf 44,1 % zurückgegangen.

Sonstige Bewertungskriterien

- (10) Aus Sicht der Kommission haben die von Deutschland vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, f, g, h, i, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (11) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (12) Die Gesamtkosten des geänderten RRP Deutschlands werden auf 30 336 828 678 EUR geschätzt. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Deutschland maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ und nach Artikel 20 Absatz 4 sowie Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Deutschland für den geänderten RRP zugewiesen wird, 30 324 665 082 EUR betragen. Daher bleibt der Deutschland zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.
- (13) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vollständig ersetzt werden.
- (14) Dieser Beschluss lässt das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 AEUV bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

⁸ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

Artikel 1

Billigung der Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
